



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0261 Beschlussdatum: 24.02.2026
Beschluss-Nr.: STV 11/9/2026

Gegenstand: Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	15.01.2026					verwiesen
Finanzausschuss	28.01.2026	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	05.02.2026					verwiesen
Stadtvertretung 1. und 2. Lesung	24.02.2026					einstimmig beschlossen

Neubrandenburg, 07.01.2026

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der Form der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 09.06.2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg folgernde Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der Form der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2017 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Neubrandenburg, 12.03.2026

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen der Vergnügungssteuer der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beliefen sich für 2025 auf 25,3 TEUR. Dem gegenüber stehen Personalaufwendungen in Höhe von rd. 27,4 TEUR für Aufgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung der Vergnügungssteuer wie die Ermittlung von steuerpflichtigen Vorgängen, die Steuerfestsetzung und damit zusammenhängenden verwaltungsrechtlichen Aufgaben. Der Arbeitsumfang belief sich auf rd. 35 % eines Tarifbeschäftigten im Bereich des Sachgebietes Steuern. (Tarifbeschäftigter E9a – 78,2 TEUR* 35 %, Datenbasis KGST 09/2024 | Kosten eines Arbeitsplatzes (2024/2025).

Ertragsverlust und freigesetzte Personalkosten für andere pflichtige Aufgaben heben sich weitestgehend auf.

Die Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung führt weiterhin zur Entlastung im Aufgabenumfang des Sachgebietes Steuern, so dass das Arbeitsvolumen nunmehr für andere pflichtige Aufgaben eingesetzt werden kann.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

Begründung:

Am 11.12.2025 hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossen (Vorlagennummer BV/VIII/0251), die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg abzuschaffen. Mit dieser Satzung wird dieser Beschluss umgesetzt.

Die 1. und 2. Lesung wird in einer Sitzung durchgeführt, aufgrund der Übersichtlichkeit und Kürze der Aufhebungssatzung sowie der bereits in der Dezembersitzung 2025 erfolgten Auseinandersetzung der Stadtvertretung mit der Aufhebung der Vergnügungssteuer.